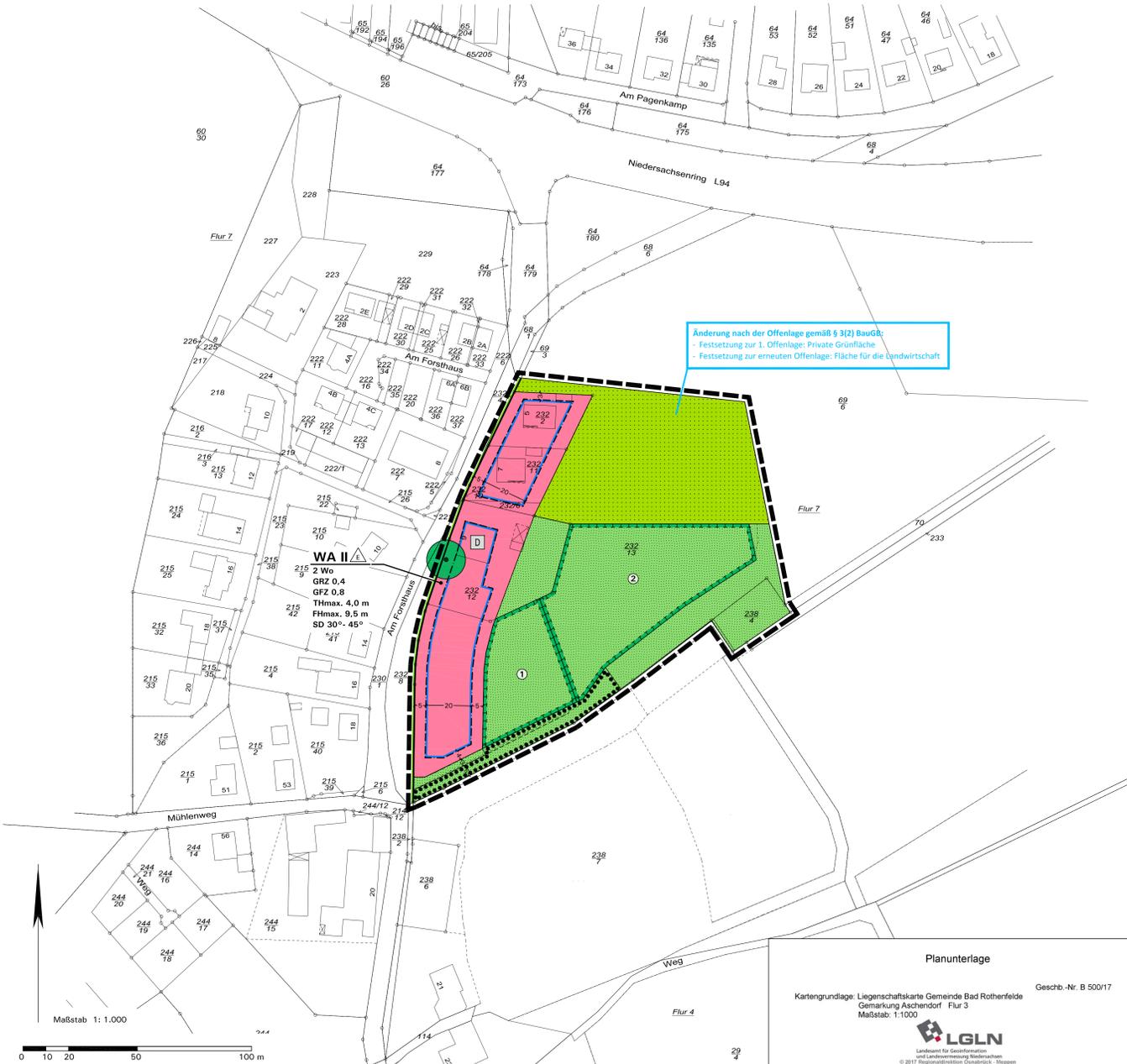


GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 "Am Forsthaus/Ost"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO



Präambel
Auf Grund des § 11(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde diesen gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), als Satzung beschlossen:

Bad Rothenfelde, den
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

| | | | | | |
|--|---|---|---|--|--|
| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), als Satzung beschlossen. | Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a BauGB, i. V. m. §§ 3(1), 4(1) BauGB Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben von bis Bad Rothenfelde, den Bürgermeister (Siegel) | Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) BauGB, i. V. m. §§ 3(2), 4(2) BauGB Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB von bis öffentlich ausliegen. Die Gemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a(2) i. V. m. § 4(2) BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme bis gebeten. Bad Rothenfelde, den Bürgermeister (Siegel) | Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat die gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Bad Rothenfelde, den Bürgermeister (Siegel) | Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Plan mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten. Bad Rothenfelde, den Bürgermeister (Siegel) | Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht geltend gemacht worden. Bad Rothenfelde, den Bürgermeister (Siegel) |
|--|---|---|---|--|--|

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Bad Rothenfelde Gemarkung Aschendorf Flur 3 Maßstab: 1:1000
Geschb.-Nr. B 50017
LGLN
Landamt für Geoinformation und Landmanagement
© 2017 Regionaldirektion Ostniederrhein - Meppen
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen vollständig nach (Stand vom 03.03.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtlegale und wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) zulässig.
Osnabrück,
Dipl.-Ing. Christian Brune
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bourger Straße 215 49082 Osnabrück
Unterschrift

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2(3) des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Planzeichenverordnung (PlanV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 166)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- WA**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1
- THmax. 4,0 m**
Zulässige Traufhöhe TH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.2.1:
- Höchstmaß, hier 4,0 m
- FHmax. 9,5 m**
Zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung D.2.2.2:
- Höchstmaß, hier 9,5 m
- GRZ 0,4**
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß hier 0,4
- GFZ 0,8**
Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß hier 0,8
- Zahl der Vollgeschosse** (§ 20 BauNVO):
- Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse
- II**
3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Bauweise:
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.3.1
durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 2 Wo**
Baugrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung D.6.2
- 5. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
Straßenbegrenzungslinie
- 6. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)**
Private Grünfläche, Zweckbestimmung Garten- und Weidflächen östlich des Forsthauses
- 7. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18a BauGB)**
Fläche für die Landwirtschaft
- 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
Schutz und Weiterentwicklung einer artenreichen Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung, siehe textliche Festsetzung D.4.1
Neuentwicklung einer artenreichen Streuobstwiese mit extensiver Grünlandnutzung, siehe textliche Festsetzung D.4.1
- 9. Landschaftspflegerische und gründerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)**
Erhalt eines Laubbaums mit eingemessenem Kronendurchmesser (Linde), siehe textliche Festsetzung D.5.1
Fläche für die Erhaltung von Sträuchern und Bäumen, siehe textliche Festsetzung D.5.2
- 10. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO)**
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte, siehe auch textliche Festsetzung E.1. Zulässig sind ausschließlich:
- Satteldächer (SD), Dachneigungen von 30° - 45°
- 11. Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB)**
Einzelanlagen (Baudenkmale, die gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dem Denkmalschutz unterliegen)
- 12. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)
Maßangabe in Meter

C. Darstellungen der Plangrundlage ohne Festsetzungscharakter

- 1. Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern**
- 2. Vorhandene Bebauung mit Hausnummer**

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Nutzungsbeschränkungen gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
2.1. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage des Sockels gemäß textlicher Festsetzung D.6.1.
2.2. Die oberen Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:
2.2.1. Traufhöhe: Die Traufhöhe TH entspricht der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
2.2.2. Firsthöhe: Die Firsthöhe FH entspricht der Oberkante des Firsts.
2.3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO): Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 12, 14 und 23(5) BauNVO)
3.1. Einschränkung für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist durch die vorgenannten baulichen Anlagen alleseitig ein Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)
4.1. Weiter- und Neuentwicklung von Streuobstwiesen (§ 9(1) Nr. 20 BauGB): Für die Weiter- und Neuentwicklung von Streuobstwiesen sind ausschließlich Hochstämme (Stammhöhe 180 bis 200 cm) zu verwenden. Die Sorten müssen auf starkwachsenden Sämmlingsunterlagen veredelt sein. Bei der Standortwahl ist zu beachten, dass jeweils geeignete Befruchtersorten mit gepflanzt werden. Je Obstbaum sind ca. 100 m² Grundfläche vorzusehen. Die Pflanzabstände von Hochstamm-Obstbäumen betragen für Pflanzensorten 6 bis 8 m, für Apfel und Birnen ca. 10 bis 12 m, für Süßkirschen ca. 12 bis 14 m. Als Grenzabstand sind für Bäume bis 15 m Wuchshöhe mindestens 3,0 m ab Stammmitte einzuhalten (§ 50, Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachRG)).
5. Landschaftspflegerische und gründerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)
5.1. Erhalt von Bäumen: Der Laubbaum ist fachgerecht zu erhalten. Bei natürlichem Abgang ist dieser entsprechend zu ersetzen (Stammumfang bei Ersatzpflanzungen: mindestens 20 cm in 1 m Höhe). Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufe ist so zu erhalten, dass die Vitalität des Baums nicht beeinträchtigt wird, die Kronentraufe ist von privaten Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen etc. freizuhalten. Zulaufleitungen sind zulässig, soweit diese Stamm- und Wurzelwerk des Baums nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind.
5.2. Erhalt von Sträuchern und Bäumen: Festgesetzte Gehölze sind als frei wachsende, mehrreihige Hecke mit Einzelbäumen dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Bestand ist gleichartig in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
6. Sonstige Festsetzungen
6.1. Höhenlage des Sockels (§ 9(3) BauGB): Die Sockelhöhe (= Oberkante Rohbaudecke Erdgeschoss) darf maximal 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahmmitte der fertig ausgebauten Straße Am Forsthaus liegen, gemessen in der Mitte der straßenrechten Grenze des jeweiligen Baugrundstücks.
6.2. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): Auf Baugrundstücken des Allgemeinen Wohngebiets mit einer Grundstücksgröße unter 500 m² ist nur eine Wohnung zulässig, bei Grundstücksgrößen von 500 m² und mehr sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „Am Forsthaus/Ost“

- 1. Bauliche Anlagen**
1.1. Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte. Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebenbauten (=Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
1.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut. Einzellängen werden zusammengerechnet. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Ortgang: mindestens 1,5 m.
1.3. Der First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.4. Als Dacheindeckung sind für geneigte Hauptdächer nur Bondendachsteine und Tonziegel in roten bis braunen Farben und in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig sowie Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenbauten sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende Dachein-/ziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).
1.5. Gestaltung der Fassaden: Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zugelassen:
- Putz: Weiße und helle Tönungen (Definition „helle Tönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Blauanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben und Mauerwerk zulässig.
- Sicht- bzw. Verblendenmauerwerk: Rote bis rotbraune (Rotanteil mindestens 50%) Farbtonungen.
- Untergeordnete Bauteile: Es sind andere Materialien, wie z.B. Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig.
- Holzbalkhäuser und Holzfassaden sind unzulässig.
Grelle Farben sowie glänzende Fassadenmaterialien – ausgenommen Solaranlagen – sind ausdrücklich unzulässig.
Von den Vorgaben ausgenommen bleiben untergeordnete Bauteile wie Sonnenutzleuchte, Balkone, Brüstungsgesimse, Geländer. Abweichungen können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.
- 2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften**
2.1. Vorgärten sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Garagen/Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstellplatz, Lagerplatz oder Arbeitsfläche hergerichtet werden. Zufahrten und Zuwegungen dürfen in der Summe eine Breite von 7 m je Baugrundstück nicht überschreiten. Siehe Hinweis G.1.
2.2. Stellplatzanlagen für nicht überdachte KFZ-Stellplätze ab 4 Stellplätzen sind mit standortgerechten, kleinkronigen Laubbäumen in Pflanzentöpfen von jeweils mindestens 4 m² wie folgt zu bepflanzen: Je angefangene 4 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen (Pflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm).
2.3. Entlang der Verkehrsflächen sowie zu Einfriedung von Vorgärten sind nur heckenartige Einfriedungen aus standortgerechten Laubbäumen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Grundstückseitig sind hinter und innerhalb dieser Hecken zusätzlich andere Einfriedungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu Verkehrsflächen muss mindestens 0,5 m betragen.
- 3. Altbestand**
3.1. Abweichungen im Altbestand: Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen E.1. und E.2. zugelassen werden, soweit von den Festsetzungen bereits im Altbestand abgewichen wird.
Hinweis zur Definition „Altbestand“: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans im Plangebiet vorhandener Gebäudebestand.
4. Ausdrückliche Hinweise zu diesen örtlichen Bauvorschriften
4.1. In Zweifelsfälle bei Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
4.2. Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 66 NBauO.
4.3. Zuwiderhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 80(3) NBauO und können gemäß § 80(5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

F. Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB)

1. Trinkwassergewinnungsgebiet / Heilquellenschutzgebiet
Der Planbereich liegt auch in Teilen nicht in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, jedoch vollständig in der Schutzzone I des Heilquellenschutzgebiets (HQSG) Bad Rothenfelde. Der gemeinsame Beschluss des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld über die Festsetzung der Schutzzone für die Solequellen in Bad Rothenfelde vom 07.04.1959 / 05.05.1959 ist zu beachten. Gemäß der Änderungsverordnung vom 19.06.1990 zur oben genannten Verordnung dürfen die dort aufgeführten Arbeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück - Untere Wasserbehörde - vorgenommen werden. Nach der vorgenannten Verordnung sind z.B. Bohrungen und Ausgrabungen von einer Tiefe von mehr als 2 m und die Anlage von Versickerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.

G. Hinweise

- 1. Definition Vorgarten (VG)**
Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halboffentlicher Übergangsbereich entlang von straßenzeigewandten Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude von mindestens 5 m, d.h. hier zur Straße Am Forsthaus. Bei Eckgrundstücken gilt sowohl die Fläche zwischen der vorderen als auch der seitlichen Gebäudeaußenwand und der Verkehrsfläche als Vorgarten (VG), an der seitlichen Gebäudeaußenwand jedoch nur bis zur Schnittkante mit der rückwärtigen Gebäudeaußenwand.
Abbildung: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)
- 2. Verwertung von Niederschlagswasser (Regenwasserspeicheranlagen)**
Die Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität wird empfohlen. Sicherungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften und nach DIN 1988 sind zu beachten. Auf Antrag kann gemäß § 5 der Abwasserordnung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 01.01.2002 die Errichtung einer Regenwasserspeicheranlage genehmigt werden.
3. Ökologische Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen. Insbesondere betrifft dies Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumgebungsgestaltung und Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die Nutzung von regenerativen Energien ist aufgrund des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Bad Rothenfelde unbedingt wünschenswert. Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden für Nebenanlagen und Nebengebäude ebenfalls ausdrücklich empfohlen. Die Zulässigkeit der Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden im Bereich des Baugebiets ist im Einzelfall zu prüfen.
4. Beleuchtung:
Marktgängige Leuchtmittel für eine umweltschonende Beleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumiederdrucklampen und LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von bis zu maximal 3.000 Kelvin. Eine Lichtstrahlung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Grundsätzlich ist die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen, es ist eine gerichtete Anstrahlung der tatsächlich zu beleuchtenden Flächen vorzunehmen. Kugellampen ohne jede Abschirmung sind unzulässig. Eine Reduzierung der Betriebsdauer bzw. eine Reduktion der Leistung zu bestimmten Zeiten stellen weitere Minimierungsmöglichkeiten dar - Stichwort „Lichtverschmutzung“. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Inhalte zum Artenschutz in den Fachberichten zu Fledermäusen und zu Avifauna + Amphibien vom Januar 2017 verwiesen, die dem Bebauungsplan Nr. 61 als Anlage beigefügt sind.
5. Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühragschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14(1) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich meldepflichtig. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14(2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
6. Altlasten
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet sind verschiedene Altstandorte registriert. Diese sind in der Begründung benannt. Generell gilt: Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück sofort zu verständigen.
7. Kampfmittel
Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.
8. Auslage von DIN-Normen
Die oben genannten DIN-Norm 1988 (siehe G.2) wird beim Bauen der Gemeinde Bad Rothenfelde in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

BAD ROTHENFELDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 61
„Am Forsthaus/Ost“
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

Gemarkung Aschendorf, Flur 3 **Übersichtskarte: 1:5.000**

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 107 cm x 77 cm Nord

0 50 100 m

Planungsstand:
Entwurf zur erneuten Offenlage August 2017

Bearbeitung: Planungsbüro Tischmann Schroten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: vB, Sc